Satzung vom 27.06.2017

zur

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 28. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

١.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen vom 30.09.2014, zuletzt geändert am 13.12.2016, wird wie folgt geändert:

- 1. Bei § 12 Abs. 2 wird die Entscheidung unter 2. wie folgt geändert:
 - die Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 127 BauGB,
- 2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird für alle Maßnahmen zur Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen bis zum 31.12.2017 ausgesetzt, sofern das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat. Über die getätigten Vergaben ist in den Fachausschüssen in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 29.06.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 27.06.2017

Gez.

(Rübo) Bürgermeister